Nachtrag zu der Sammlung der Gesetze und Dekrete vom Jahr 1832

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern**

Band (Jahr): **3 (1833)**

PDF erstellt am: **23.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Nachtrag
zu
der Sammlung der Gesetze und Dekrete
vom Jahr 1832.

Dekret
über
die Besoldung der obern Regierungs-Behörden.

Der Große Rath der Republik Bern, 21. Hornung 1832.

Auf den Vortrag der zu Vorberathung der den obern Regierungsbehörden zu bestimmenden Besoldungen niedergesetzten Kommission

beschließt:

Es werden folgende jährliche Besoldungen festgesetzt:

		Zusammen Fr.
1. Für die sechszehn Mitglieder des Regierungsrathes	Fr. 3000.	48000
2. Zulage (Verfassung §. 64) für die Präsidenten von sechs Departementen (das siebente ist unter dem Vorsitz des Herrn Schultheißen)	Fr. 200.	1200
		Fr. 49200

			Zusammen Fr.
		Uebertrag	49200
21. Hornung 1832.	3. Für den Schultheißen .	Fr. 5000.	5000
	4. Dem Landammann soll jeweilen ein durch den Großen Rath zu bestimmendes Ehrengeschenk gegeben werden.		
	5. Eben so dem Vicepräsidenten des Großen Raths.		
	6. Dem Staatsschreiber .	Fr. 3200.	3200
	Wegen eines Miethzinses für die Wohnung auf der Kanzlei hat er sich mit dem Finanz-Departement abzufinden.		
	7. Für die zehn Mitglieder des Obergerichts	Fr. 2800.	28000
	8. Für dessen Präsidenten .	Fr. 3000.	3000
			Fr. 88400

9. Diese Bestimmung der Besoldungen soll auf eine Probezeit von sechs Jahren, vom 1. Januar 1832 an gerechnet, statt finden.

10. Die bestimmten Besoldungen sollen für die betreffenden Personen von ihrem auf 20. Oktober 1831 oder seither geschehenen Antritt ihrer Stelle an ausgerichtet werden.

11. Das gegenwärtige Dekret wird dem Regierungsrath zu Handen des Finanz-Departements zur Vollziehung übersendet.

Gegeben den 21. Hornung 1832.

Der Landamman,
von Lerber.

Der Staatsschreiber,
F. May.

Beschluß
über
die Entlassung von Mitgliedern des Großen Rathes.

Der Große Rath hat auf einen Vortrag des Regierungsrathes über das bei Entlassungsbegehren von Mitgliedern des Großen Rathes einzuschlagende Verfahren beschlossen: 25. April 1832.

1. Der Große Rath hält sich nicht für befugt, seinen Mitgliedern Entlassungen aus demselben zu ertheilen.

2. Wenn ihm hingegen ein Mitglied eine schriftliche Erklärung einreicht, daß es austreten, oder daß es den Sitzungen ferner nicht mehr beiwohnen wolle, so soll diese Erklärung zu Protokoll genommen und auf die vorgeschriebene Weise für Wiederbesetzung der erledigten Stelle gesorgt werden.

3. Dem Regierungsrath und Sechszehnern soll der Auftrag ertheilt werden, zu untersuchen und Bericht zu erstatten, zu welcher Zeit die in Erledigung gerathenden Stellen des Großen Rathes je nach der frühern Wahl durch die Wahlkollegien oder durch die Wahlversammlung der Zweihundert wieder zu besetzen seien.

4. (Spezielle Verfügung).

Also beschlossen den 25. April 1832.